

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Umweltbundesamt (UBA)

Präambel

Die Aufgaben des Umweltbundesamtes (UBA) sind durch das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes aus dem Jahr 1974 festgelegt. In § 2 Absatz 2 des Gesetzes ist festgehalten, dass das UBA „zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung“ in den Bereichen des Immissions- und Bodenschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft und der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes durchführt.

Das UBA vergibt Forschungsvorhaben (extramurale Forschung), die durch Fachbegleitungen im UBA wissenschaftlich begleitet werden, und betreibt im Rahmen von interner Forschung und Drittmittelprojekten eigene wissenschaftliche Forschung. Die Forschung des UBA ist unabhängig in der Methodenwahl und ergebnisoffen, erfolgt jedoch nicht als Selbstzweck, sondern steht im Kontext der wissenschaftlichen Unterstützung und Beratung des Bundesumweltministeriums.

Als Ressortforschungseinrichtung des Bundes unter der Fachaufsicht des Bundesumweltministeriums wird die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des UBA regelmäßig durch den Wissenschaftsrat evaluiert. Wissenschaftliche Forschung bildet die Grundlage für alle anderen Arbeiten des UBA in der Politikberatung, in den Vollzügen und im Dialog mit der Öffentlichkeit. Gerade die Umwelt- und Klimapolitik, die in Richtung tiefgreifender Strukturveränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft orientiert ist, muss auf qualitativ hochwertige und integre wissenschaftliche Forschung, basierend auf den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, vertrauen können.

Die vorliegende Richtlinie setzt den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom September 2019 (Stand: September 2024/korrigierte Version 1.2) um.¹ Sie ist für alle Personen, die im Bereich des UBA wissenschaftlich tätig sind, verbindlich.

Abschnitt I – Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Richtlinie

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Richtlinie werden allen Beschäftigten des UBA im Intranet sowie öffentlich auf der UBA-Webseite zur Verfügung gestellt. Auf das Inkrafttreten dieser Richtlinie in Form einer Hausanordnung werden alle Beschäftigten zudem per E-Mail aufmerksam gemacht.

¹ Als Vorlagen für die vorliegende Richtlinie des UBA dienten die Mustersatzung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (Version 10. Mai 2022) sowie die Richtlinien anderer Ressortforschungseinrichtungen.

- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten für alle vom UBA verantworteten Forschungstypen, d. h. extramurale Forschung, interne Forschung und Drittmittelforschung.
- (3) Alle am UBA wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Zu den wissenschaftlich Tätigen am UBA zählen: Stammpersonal in unbefristeter Anstellung bzw. Verbeamtung, befristet Angestellte, Personen in Maßnahmen wissenschaftlicher Qualifizierung (Auszubildende, Praktikantinnen*Praktikanten, Bachelor-, Master- und Diplomstudierende, Promovierende, Postdocs, Gastwissenschaftler*innen, Stipendiatinnen*Stipendiaten) sowie alle, die wissenschaftliche Prozesse unterstützen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die im Rahmen der extramuralen Forschung für das UBA tätigen Auftragnehmenden sowie für die Mitglieder der das UBA beratenden Gremien (einschließlich der wissenschaftlichen Kommissionen).

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- 1. *lege artis* („nach den Regeln der Kunst“) zu arbeiten;
- 2. strikte Ehrlichkeit und Transparenz im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren;
- 3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- 4. die Unsicherheiten und Grenzen der eigenen Expertise transparent zu machen;
- 5. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens am UBA beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der (wissenschaftlichen) Ausbildung und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Dienststellenleitung

- (1) Der Dienststellenleitung kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis am UBA zu.
- (2) Die Dienststellenleitung trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns aller am UBA wissenschaftlich Tätigen und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten am UBA, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Dienststellenleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhalten können.

(3) Grundlage für die Personalauswahl ist Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Durch folgende Maßnahmen sind zudem klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung am UBA schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfalt eine besondere Bedeutung zukommt:

- a) Leitfaden für die Personalauswahl im Umweltbundesamt;
- b) Dienstvereinbarung über die dienstliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltbundesamtes;
- c) Leitlinien für Zusammenarbeit und Führung im Umweltbundesamt;
- d) Gleichstellungsplan.

Das UBA ist seit 2006 im Rahmen des „audit berufundfamilie“ zertifiziert, seit 2013 trägt es das Prädikat „Total E-Quality“ und 2017 hat es die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet.

(4) Machtmissbrauch, dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sowie sexualisierter Belästigung und Gewalt wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt.

(5) Für die Förderung von Forschenden in frühen Karrierephasen werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte erarbeitet und etabliert. Dazu zählen:

- a) ein Informationsangebot für Promovierende und Promotionsinteressierte;
- b) geeignete Dissertationsverträge und/oder Betreuungsvereinbarungen;
- c) die Unterstützung von Peer-to-Peer-Formaten zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung;
- d) Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung.

§ 5 Verantwortung der Leitungen von Organisationseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Organisationseinheit (insbesondere Fachgebiet, Abteilung, Fachbereich) ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Organisationseinheit umfasst neben den in der Geschäftsordnung für das Umweltbundesamt genannten Aufgaben insbesondere die Verpflichtung zur individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlich Tätigen und von wissenschaftsakkessorischem Personal (Karriereunterstützung und Personalentwicklung) sowie zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Organisationseinheiten ist so zu leiten, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Rollen und Verantwortlichkeiten

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen durch die Leitung des betreffenden Forschungsvorhabens in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Am UBA sind für Tarifbeschäftigte die Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) und für Beamtinnen*Beamte die dienstliche Beurteilung anzuwenden. Die wissenschaftliche Leistung kann in den Leistungsmerkmalen Arbeitsqualität und Arbeitsquantität (LOB) bzw. Arbeitsqualität, Arbeitsquantität, Fachkenntnisse und Methodenkompetenz (dienstliche Beurteilung) abgebildet werden (siehe die entsprechenden Dienstvereinbarungen zur LOB und zur Beurteilung von Beamtinnen*Beamten).
- (2) Für wissenschaftlich Tätige können auch Leistungen, die teilweise in Ergänzung des Dienstverhältnisses erarbeitet oder erbracht wurden (etwa Veröffentlichungen, Konferenzbeiträge, Beteiligung an der Hochschullehre, Engagement in Fachgesellschaften) als Teil der mehrdimensionalen Bewertung einbezogen werden.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, individuelle Besonderheiten in Lebensläufen und alternative Karrierewege werden bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistung angemessen berücksichtigt.

§ 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (3) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (4) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 9 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Für die Laborforschung des UBA ist im Sinne der guten Laborpraxis (GLP) darüber hinaus das „Qualitätsmanagement-Handbuch für die Laboratorien des Umweltbundesamtes“ anzuwenden.
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Informationen, Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen und Quellcodes werden zitiert. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt anzugeben. Die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen wird auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (4) Soweit keine Hinderungsgründe dagegensprechen, soll der Zitierstil der American Psychological Association (APA, aktuelle Version) als Standardzitierstil innerhalb wissenschaftlicher Veröffentlichungen des UBA angewendet werden. Bei der Erstellung der

wissenschaftlichen Veröffentlichungen inkl. Quellenverzeichnissen ist ein geeignetes Literaturverwaltungsprogramm zu nutzen. Zusätzliche Details zur Angabe von Quellen mit APA (aktuelle Version) sowie empfohlene Literaturverwaltungsprogramme sind in der „Handreichung zur richtigen Zitierweise im Umweltbundesamt (UBA) mit dem APA (aktuelle Version) Zitierstil“ zu finden. Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert.

- (5) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist es, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren. Hierfür ist eine geeignete Dokumentation zu erstellen (ggf. auch unter Einbeziehung von (Roh-)Daten) und anderen wissenschaftlich Tätigen (falls unveröffentlicht: des UBA) uneingeschränkt und ohne Zeitverzug zur Verfügung zu stellen (siehe auch § 16 Absatz 1).
- (6) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 10 Forschungsdesign

- (1) Bei allen Forschungstypen des UBA – d. h. bei extramuraler Forschung, interner Forschung und Drittmittelforschung – ist ein Forschungsdesign inkl. Projektplanung erforderlich.
- (2) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Erarbeitung der Forschungsdesigns unter Einbeziehung von hausinternen und externen Expertinnen*Experten den aktuellen nationalen und internationalen Forschungsstand („state of the art“, Stand von Wissenschaft und Technik) umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Die zu erbringende Forschungsleistung soll angemessen und aktuell sein sowie gemäß § 11 Absatz 1 wissenschaftlich fundierte, nachvollziehbare und zeitgemäße Methoden nutzen.
- (3) Die Dienststelle stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Literaturdatenbanken, Forschungsinfrastruktur) im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher.
- (4) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) subjektiven Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an.
- (5) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Diversität/Vielfalt für ihr betreffendes Forschungsvorhaben bedeutsam sein können. Als Ansprechstelle steht im UBA eine wissenschaftlich beschäftigte Person für Gender Mainstreaming zur Verfügung.

§ 11 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte, nachvollziehbare und zeitgemäße Methoden (inkl. der darin vorgesehenen Kontrollen und Dokumentationen) angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards. Diese sind detailliert zu beschreiben. Dazu gehört beispielsweise im Falle der experimentellen Methodenentwicklung:
 - a) Beschreibung der potenziell erfassbaren und nicht erfassbaren Parameter;
 - b) Beschreibung der verwendeten Methoden und Materialien, inkl. Referenzmaterialien;

- c) Prozess der Methodenvalidierung: Reproduzierbarkeit der Messung (dazu gehört z. B. auch die Angabe von Messgeräteeinstellungen), Wiederfindungsraten mit definierten Referenzmaterialien, plausibles Screening zum Einfluss potenzieller Störgrößen;
- d) Darstellung von Fehlerbalken und Nachweisgrenzen;
- e) Beschreibung der mitgeführten Positiv- und Negativkontrollen, inkl. der jeweiligen Standards;
- f) ggf. detaillierte Beschreibung des gesamten Datenverarbeitungs- und Datenanalyseprozesses (einschließlich der statistischen Datenauswertung).

§ 12 Künstliche Intelligenz

Mit Blick auf den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) durch Beschäftigte und Auftragnehmer des UBA sind die „Leitlinien für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz am Umweltbundesamt“ zu berücksichtigen.

§ 13 Forschungssoftware

- (1) Wenn im Forschungsprozess öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese versionssicher zitierbar unter Anführung des zugrundeliegenden Lizenzmodells dokumentiert werden. Der Quellcode von öffentlich zur Verfügung gestellter Software muss über ein Versionierungssystem bereitgestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Quellcode in diesem Repositorium gepflegt wird.
- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode der selbst programmierten Software ebenfalls dokumentiert und in einem Versionierungssystem zugänglich gemacht. Bei jedem erstellten Quellcode ist zu prüfen, ob die Plattformen openCode oder code.europa.eu verwendet werden können.
- (3) In jedem Fall erfolgt eine Lizenzierung zur Wahrung der FAIR4RS-Prinzipien (FAIR Principles for Research Software). Die Software muss eine eindeutige und möglichst offene Lizenz bekommen. Wissenschaftlich Tätige informieren sich vor der Erstellung von Software über mögliche Lizenzmodelle und prüfen ggf., ob zwei oder mehrere Lizenzmodelle in Konflikt zueinander stehen.
- (4) Auch Software-Nebenprodukte wie Konfigurationsdateien oder Skripte sind Software und müssen die zuvor genannten Anforderungen erfüllen.
- (5) Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis ist jede Form von Software oder Quellcode so zu sichern, dass sowohl jedes Forschungs- als auch jedes Zwischenergebnis jederzeit eindeutig und möglichst niedrigschwellig reproduziert werden kann.

§ 14 Forschungsdatenmanagement

- (1) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden durch einen zu erstellenden (Forschungs-)Datenmanagementplan beschrieben, der vor Projektbeginn für jedes Forschungsvorhaben zu erstellen und während des Projektes auf Aktualität zu überprüfen ist. Im Falle von Drittmittelforschung: Der (Forschungs-) Datenmanagementplan kann sich je nach Fördermittelgeber unterscheiden. Wissenschaftlich Tätige informieren sich selbständig beim Fördermittelgeber über mögliche Vorgaben zum Datenmanagementplan. Weiterführend stehen Portale wie forschungsdaten.info mit weiteren aktuellen Hilfestellungen zur Verfügung.

- (2) Im Rahmen des Forschungsdesigns gemäß § 10 wird die Datenhaltung nach den FAIR-Prinzipien bereits mitgeplant (FAIR-by-Design-Prinzip).
- (3) Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten und dazugehörige Metadaten) werden – abhängig von der jeweiligen Fachrichtung – in der Regel für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren bzw. so lange wie möglich zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In sehr gut begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (4) Für die Archivierung von Forschungsdaten werden am UBA sukzessive die Prozesse verbessert, um möglichst hohe Standards für eine sichere und dauerhafte Archivierung zu gewährleisten. Für die Archivierung ist ein geeignetes Repository zu nutzen. Zusätzliche Details zu möglichen Repositorien sind in der „Handreichung zur Veröffentlichung von Forschungsdaten in Repositorien“ zu finden. Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.
- (5) Als Ansprechstellen stehen im UBA die Forschungsdatenkoordinatorin*der Forschungsdatenkoordinator, das Chief Data Office sowie die entsprechenden Fachdatenkoordinator*innen in den Fachbereichen zur Verfügung.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus ihrem betreffenden Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. Zudem werden Vereinbarungen hinsichtlich des Zugangs Dritter getroffen, insofern dies nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. Bei der Festlegung der Nutzungsrechte ist darauf zu achten, dass der Fortschritt bzw. der Abschluss von Qualifikationsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Daten und Ergebnisse, die während der Dienstzeit oder im Auftrag des UBA erhoben oder erarbeitet wurden, stehen in erster Linie dem UBA zur Nutzung zu. Die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungsrechte an diesen Daten und Ergebnissen liegen beim UBA (siehe auch die Geschäftsordnung für das Umweltbundesamt). Das Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die tatsächliche Nutzung von Daten steht insbesondere der*dem Wissenschaftler*in zu, die*der die Daten erhoben hat.
- (4) Im Einzelfall sind vor einer Veröffentlichung etwaige Erfindungen, die unter das Patentgesetz fallen könnten, unverzüglich dem Justitiariat zu melden. Sodann wird das weitere Procedere (Prüfung, Schutzrechtsanmeldung, Vergütung) abgestimmt.

§ 16 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es in der betroffenen Fachrichtung erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen wissenschaftlich Tätige die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Die Dokumentation wird

anderen wissenschaftlich Tätigen (falls unveröffentlicht: des UBA) uneingeschränkt und ohne Zeitverzug zur Verfügung gestellt (siehe auch § 9 Absatz 5).

- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 17 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Die im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit des UBA gewonnenen wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse werden in der Regel veröffentlicht (siehe auch die Geschäftsordnung für das Umweltbundesamt). Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Für die Veröffentlichung von Vorhabenergebnissen aus dem REFOPLAN und weiterer Forschungspläne gelten die Regelungen in den betreffenden Arbeitsanweisungen.
- (2) Die Entscheidung über das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen. Davon ausgenommen sind die fachaufsichtführenden Ministerien und gesetzliche Bestimmungen. In Einzelfällen kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht sofort öffentlich zugänglich zu machen; die Veröffentlichung soll nach Wegfall der hindernden Gründe nachgeholt werden.
- (3) Wenn Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Informationen, Daten, Materialien, die eingesetzte Software sowie die angewandten Methoden verfügbar zu machen, soweit dies möglich ist. Dabei werden die FAIR-Prinzipien berücksichtigt. Nach § 12a EGovG werden Ergebnisse so bald wie möglich zugänglich gemacht. Die den Ergebnissen zugrunde liegenden Daten werden in einem geeigneten Datenrepositorium zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft (siehe auch § 15 Absatz 4).
- (4) Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden alle wissenschaftlichen Ergebnisse, soweit dies möglich ist, nach Open Science-Gesichtspunkten veröffentlicht. Dazu gehört auch die Lizenzierung von wissenschaftlichen Ergebnissen mit freien Lizenzen. Vergebene Lizenzen halten sich nach Möglichkeit an Vorgaben der Open Science-Prinzipien (insbesondere FAIR, Open Access, FAIR4RS).
- (5) Alle erarbeiteten und digital bereitgestellten Veröffentlichungen (Dokumente, Webseiten, Video- und Audiodateien, Software etc.) müssen nach BGG und BITV 2.0 barrierefrei, mindestens aber so barrierearm wie möglich sein.

§ 18 Autor*innenschaft

- (1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist – unbeschadet der Hinweise in Absatz 2 – im Einzelfall zu beurteilen.

- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
- a) Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition am UBA bzw. in der jeweiligen Forschungseinrichtung o. Ä.);
 - b) eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o. Ä.);
 - c) eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o. Ä.);
 - d) Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o. Ä.);
 - e) Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o. Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in einer Danksagung (Acknowledgements) angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autor*innenschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (4) Alle Autorinnen*Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks innerhalb eines festgelegten Zeitraums zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei der Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor*in werden soll und in welcher Reihenfolge die Autorinnen*Autoren gelistet werden sollen. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jeder Fachrichtung zu erfolgen.
- (6) Gemäß der Geschäftsordnung für das Umweltbundesamt kommen die Autorinnen*Autoren ihrer Informationspflicht innerhalb des Hauses nach, indem sie die Vorgesetzten sowie die fachlich betroffenen Arbeitseinheiten vor der Veröffentlichung durch Vorlage des Manuskriptes informieren.
- (7) Gemäß der Geschäftsordnung für das Umweltbundesamt kennzeichnen die Autorinnen*Autoren ihre Publikation durch Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes, sofern nicht eine dezidierte Hausmeinung wiedergegeben wird.

§ 19 Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

- (2) Wissenschaftlich Tätige sind gemäß der Geschäftsordnung für das Umweltbundesamt gehalten, Ergebnisse ihrer Forschung (insbesondere aus Eigenforschung und Drittmittelforschung) in Fachzeitschriften – wo angemessen und möglich, insbesondere in internationalen Fachzeitschriften mit Gutachter*innenverfahren („peer review“) – und Monographien als Autor*innenpublikationen zu veröffentlichen.
- (3) Autorinnen*Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (4) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft und wählt das Publikationsorgan sorgfältig aus.

§ 20 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen, sind bei der zuständigen begutachtenden bzw. beratenden Stelle unverzüglich offenzulegen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte und Ideen, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II – Ombudswesen

§ 21 Ombudspersonen

- (1) Am UBA sind drei Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis vorgesehen. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder bei Verhinderung.
- (2) Zu Ombudspersonen können integre wissenschaftlich Tätige bestellt werden. Bei der Bestellung sollte auch die Breite der am UBA vertretenen Fachrichtungen und Organisationsstrukturen berücksichtigt werden. Die Ombudspersonen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Amtsleitung des UBA sein. Bei der Besetzung wird aktiv auf eine Gleichstellung der Geschlechter geachtet.
- (3) Im Sinne eines fairen und transparenten Auswahlprozesses wird zur Bestellung der Ombudspersonen am UBA gemeinsam durch das Forschungs- und das Personalreferat ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Die Ernennung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens durch die*den Präsidentin*Präsidenten des UBA. Das gesamte Interessenbekundungsverfahren einschließlich der Auswahlentscheidung ist durch das Forschungs- und das Personalreferat vollständig zu dokumentieren.
- (4) Die Amtszeit einer Ombudsperson dauert vier Jahre. Eine einmalige Wiederbewerbung ist zulässig. Sollte eine Ombudsperson vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig ihr Amt niederlegen, wird durch das Forschungs- und das Personalreferat abgewogen, ob ein neues

Interessenbekundungsverfahren eingeleitet wird oder ob aus dem vorhergegangenen Interessenbekundungsverfahren ein*e Nachrücker*in bestellt wird.

- (5) Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 22 Absatz 4 bis 9 sowie die dafür notwendigen zeitlichen Freiräume.

§ 22 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit weisungsunabhängig wahr. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit, soweit nicht in Abschnitt III Ausnahmen explizit vorgesehen sind.
- (2) Alle Beschäftigten des UBA können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Die Ombudspersonen dienen allen ratsuchenden Beschäftigten als Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle. Alternativ haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Das Forschungs- und das Personalreferat tragen dafür Sorge, dass die Ombudspersonen am UBA bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Ombudspersonen werden über folgende Wege bekannt gemacht:
- a) per E-Mail nach Abschluss eines Interessenbekundungsverfahrens und Ernennung durch die*den Präsidentin*Präsidenten des UBA;
 - b) im Intranet des UBA.
- (4) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Die Ombudspersonen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und geben Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall gemäß § 25 Absatz 2 an die Dienststellenleitung ab.
- (6) Die Ombudspersonen übernehmen in Abstimmung mit dem Forschungs- und dem Personalreferat die Aufgabe, die am UBA wissenschaftlich Tätigen über die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach Abschnitt I zu informieren und geeignete Schulungs- und Austauschformate zu konzipieren.
- (7) Die Ombudspersonen sind bereit, sich stetig zur guten wissenschaftlichen Praxis weiterzubilden und ihre Kenntnisse in diesem Bereich kontinuierlich zu vertiefen. Sie bemühen sich proaktiv darum, so bald wie möglich an den DFG-Workshops für Ombudspersonen, darüber hinaus bei Bedarf auch an anderen Weiterbildungen (z. B. Train-the-Trainer-Schulungen) teilzunehmen. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen wird den Ombudspersonen vonseiten der Dienststelle ermöglicht.
- (8) Die Ombudspersonen pflegen einen regelmäßigen Austausch mit den Ombudspersonen anderer (Ressort-)Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen und bringen sich aktiv und engagiert in entsprechende Netzwerke und Austauschformate ein.
- (9) Die Ombudspersonen berichten der*dem Präsidentin*Präsidenten des UBA und dem Forschungsreferat jährlich über ihre Tätigkeiten in anonymisierter Form.

Abschnitt III – Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 23 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen im UBA, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person (beschuldigte Person) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der beschuldigten Person darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Untersuchungen werden unvoreingenommen geführt und Entscheidungen unvoreingenommen getroffen.
- (3) Die Anzeige durch die hinweisgebende Person nach § 25 Absatz 1 muss in gutem Glauben erfolgen. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen im Hinblick auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten, soll die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen erhoben worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist den Ombudspersonen die Identität der hinweisgebenden Person bekannt, behandeln sie die Identität vertraulich und geben sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis muss in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität

der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Verfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse des UBA geboten ist.

- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 24 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine am oder für das UBA wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

- (2) Falschangaben sind:

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen;
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen; insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung;
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht;
- e) die Inanspruchnahme der Autor*innenschaft oder Mitautor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“);
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“);
- c) unbefugte Weitergabe von unveröffentlichten wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innenschaft oder Mitautor*innenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag gemäß § 18 Absatz 2 geleistet wurde;
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts;
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Dinge, die andere zu Forschungszwecken benötigen);
 - b) Verfälschung, unbefugte Beseitigung oder Zurückhalten von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten;
 - c) Verfälschung, unbefugte Beseitigung oder Zurückhalten der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:
- a) der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält;
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht hätte verhindert werden können oder wesentlich erschwert worden wäre.
 - c) Verstößen gegen die „Leitlinien für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz am Umweltbundesamt“ gemäß § 12.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Richtlinie tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern des UBA liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten;
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben;
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

§ 25 Vorprüfung und Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudspersonen gemäß § 22 Absatz 2 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die Ombudspersonen eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Ombudspersonen haben eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensweisen zu beraten. Konkretisiert sich ein Vorwurf, geben die Ombudsperson den Vorgang an die Dienststellenleitung ab, die in der Folge eine Untersuchungskommission gemäß § 26 einrichtet.

§ 26 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung eines Verdachtsfalles wird anlassbezogen durch die Dienststellenleitung eine Ad-hoc-Untersuchungskommission eingerichtet.
- (2) Die Untersuchungskommission hat fünf stimmberechtigte Mitglieder (Vertretung des Personalreferats, Vertretung des Justitiariats, Vertretung des Forschungsreferats sowie zwei erfahrene wissenschaftlich Tätige), einschließlich der stimmberechtigten vorsitzenden Person. Bei der Besetzung der wissenschaftlich Tätigen sollen auch die am UBA vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die Dienststellenleitung benennt die fünf Mitglieder der Untersuchungskommission, deren Stellvertretungen sowie (aus dem Kreis der fünf Mitglieder) die vorsitzende Person, die die Geschäfte der Untersuchungskommission führt.
- (3) Die Ombudspersonen, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats, bei Bedarf ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie ein durch die beschuldigte Person benanntes Mitglied des betrieblichen Konfliktmanagementteams des UBA nehmen in beratender Funktion an der Untersuchungskommission teil.
- (4) Die Besetzung der Untersuchungskommission ist allen am Verfahren Beteiligten unverzüglich nach Benennung mitzuteilen.
- (5) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus der Fachrichtung des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (6) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von den Ombudspersonen oder von der beschuldigten Person gerügt werden. Es entscheidet die Untersuchungskommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet.
- (7) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission (einschließlich der vorsitzenden Person) haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Untersuchungskommission ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Personen anwesend sind und gültig abstimmen können. Abweichend hiervon kommt im Fall des Absatzes 6 bei Stimmengleichheit der Stimme der vorsitzenden Person doppeltes Gewicht zu.
- (8) Die Mitglieder der Untersuchungskommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (9) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nicht öffentlich. Die Sitzungen der Untersuchungskommission finden ausschließlich in Präsenz statt. Virtuelle oder hybride Formate sind mit Blick auf den hohen Schutzbedarf der Beratungen und technisch bedingter nicht aufzulösender Vertraulichkeitsprobleme nicht zulässig.

§ 27 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Der beschuldigten Person wird rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor

der Untersuchungskommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (2) Die Untersuchungskommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht.
- (3) Jede Person, die vor der Untersuchungskommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Untersuchungskommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Untersuchungskommission gefasst wird.
- (5) Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Die Untersuchungskommission ist befugt, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen.
- (6) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 23 Absatz 8 entsprechend.
- (7) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt die weitere Bearbeitung durch das Personalreferat und das Justitiariat.
- (8) Die Untersuchungskommission legt der Dienststellenleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Reaktionsvorschläge der Untersuchungskommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind darzulegen.
- (9) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden am UBA durch das Personalreferat zehn Jahre lang aufbewahrt.

§ 28 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Dienststellenleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe, sowie die damit einhergehenden Sanktionen und Maßnahmen, werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung und die damit einhergehenden Sanktionen und Maßnahmen stehen den Parteien die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Dienststellenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

§ 29 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Dienststelle wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann die Dienststelle im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) schriftliche Missbilligung;
 - b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen;
 - c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung vom UBA getroffen oder der Vertrag vom UBA geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelnrückforderung. Wird bei für das UBA tätigen Auftragnehmenden (extramurale Forschung) wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, kann dies als vertragliche Schlechtleistung entsprechend verfolgt werden;
 - d) Ausschluss von einer Tätigkeit als Auftragnehmende, gutachtende Personen oder Gremienmitglieder des UBA auf Zeit;
 - e) Prüfung möglicher dienst- oder arbeitsrechtlicher Konsequenzen;
 - f) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft;
 - g) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung;
 - h) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes;
 - i) Anregung der Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades. Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (3) Sanktionen und Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 28 Absatz 2 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 30 Übergangsvorschriften und Anwendung bei Verlassen des UBA

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 24 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Richtlinie bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits in Gang befindliche Verfahren werden nach den bisher geltenden „Regeln zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis im Umweltbundesamt“ vom 29. Oktober 2014 zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr am UBA wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV – Inkrafttreten dieser Richtlinie

§ 31 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10. Dezember 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Hausanordnung Nr. 06/2014 vom 29. Oktober 2014, die damit ihre Gültigkeit verliert.